

# RS Vwgh 2002/5/28 2000/11/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §63 Abs2;

FSG 1997 §3 Abs1 Z3;

FSG 1997 §5;

FSG 1997 §8 Abs2;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass es Aufgabe der belangten Behörde gewesen wäre, dem Beschwerdeführer die Vorlage eines Befundes zur Frage, ob innerhalb von 120 Grad Gesichtsfeldausfälle vorliegen oder nicht, im Wege einer Verfahrensanordnung gemäß § 63 Abs. 2 AVG aufzutragen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 2001, Zl. 2000/11/0254). Vom Beschwerdeführer kann nicht verlangt werden, dass er weiß, was der Amtsarzt unter "detaillierte Ergebnisse der Gesichtsfelduntersuchung" versteht. Die belangte Behörde hätte dem Beschwerdeführer, wenn ihr die bisherige Befundlage nicht ausreichend erschien, die Beibringung eines derartigen Befundes aufzutragen gehabt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000110242.X02

## Im RIS seit

06.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>